

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 67**Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) am 31.12.2025 (Silvester) und dem 01.01.2026 (Neujahr) im Ortsteil Bad Salzuflen**

Aufgrund von § 24 Absatz 2 Nummer 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bad Salzuflen als Ordnungsbehörde nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 im Sinne von § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171) geändert worden ist abweichend von § 23 Absatz 2 Satz 2 der 1. SprengV am 31. Dezember 2025 (Silvester) von 16:00 Uhr bis zum 01. Januar 2026 (Neujahr) 06:00 Uhr im räumlichen Geltungsbereich dieser Verfügung verboten.

2. Das unter Nummer 1 genannte Verbot gilt im Ortsteil Salzuflen auf den nachfolgend genannten öffentlichen Plätzen und Straßen

- auf dem Vorplatz vor dem Gebäude des Kurgastzentrums, dem sogenannten Roten Platz,
- dem Platz am Schliepsteiner Tor,
- dem Salzhof,
- Am Herforder Tor (im Bereich von Lange Straße bis zur Mauerstraße)
- Am Markt,
- Auf dem Hallenbrink (Vorplatz um die Stadtkirche)

und in Bereichen der Straßen

- Bleichstraße,
- Brunnengasse,
- Dammstraße,
- Hohlstraße,
- Hinterm Bogen,
- Im Ort,
- Judengang,
- Lange Straße,
- Mauerstraße,
- Millau-Promenade,
- Obere Mühlenstraße,
- Otto-Künne-Promenade,
- Osterstraße (zwischen Grabenstraße und Am Markt),
- Parkstraße (zwischen Schliepsteiner Tor und Parkstraße, bis einschließlich Hausnummer 30),
- Ritterstraße,
- Steege,
- Salinenstraße
- Schennershagen,
- Schießhofstraße (zwischen Mauerstraße und Lange Straße),
- Turmstraße,

- Untere Mühlenstraße,
- Wenkenstraße (zwischen Dammstraße und Am Markt),

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte (Anlage 1, gelber Bereich), die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

3. Die sofortige Vollziehung vorstehenden Nummern dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Das Verbot nach § 23 Absatz 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Begründung:**I. Sachverhalt:**

Die von dem Verbot betroffenen Flächen waren mit ihren denkmalgeschützten und historischen Gebäuden, dem Salzhof und den Gradierwerken in den letzten Jahren traditionell Anziehungspunkt für viele Menschen, um den Jahreswechsel zu feiern. Es handelt sich um stark frequentierte Flächen mit zahlreichen gastronomischen Angeboten und Kneipen. Hierbei wurden auch Feuerwerkskörper der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk) abgebrannt. Der Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen erfolgte vermehrt leichtfertig und unsachgemäß.

Nach den aktuellen Feststellungen des Ordnungsamtes sowie der Feuerwehr fallen in den Geltungsbereich besonders historische und denkmalgeschützte Gebäude, die eine besondere Brandempfindlichkeit aufweisen.

II. Begründung zu Nummern 1 und 2:

Gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Eine Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmaren Personenkreis richtet (§ 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) geändert worden ist) (VwVfG NRW)). Der Kreis der Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind die Menschen, die in der Silvesternacht 2025/2026 vom Verbot betroffenen Flächen besuchen.

Die Stadt Bad Salzuflen ist als Ordnungsbehörde gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbTG) in der Fassung vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes am 10. Juni

2025 (GV. NRW. S. 530) in Verbindung mit der Anlage 2 Nummer 7.2.1 der ZustVO ArbTG sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieser Verfügung.

Unter die Kategorie F2 fallen Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind, zum Beispiel Raketen, Schwärmer, Batterien.

Der räumlich beschriebene Geltungsbereich weist vorwiegend eine enge Bebauung sowie eine hohe Dichte an denkmalgeschützten und historischen Gebäuden auf.

Gerade die denkmalgeschützte, historische Baustruktur ist aufgrund ihrer Bausubstanz Brandgefahren in besonderem Maße ausgesetzt. Zudem weisen die historischen Häuser mit ihrer kleinräumigen Struktur und zum Teil umschlossenen Innenhöfen unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerksraketen auf.

Für den Verbotszeitraum (16:00 – 06:00 Uhr) ist typisch im Geltungsbereich dieser Verfügung, dass in den Stunden vor Mitternacht und auch in dem genannten Zeitraum danach, dass schwerpunktmäßig die genannten Feuerwerkskörper gezündet werden. Gerade in Verbindung mit dem zu Silvester üblichen Alkoholkonsum ist eine hohe Wahrscheinlichkeit von unsachgemäßem Umgang mit Kleinf Feuerwerken gegeben.

Das Abbrennverbot gilt lediglich in der Nähe der besonders brandempfindlichen Gebäude. Als grundsätzlicher Abstand kann ein Maß von 200 Metern zugrunde gelegt werden, da dies sich aus den durchschnittlichen Flugweiten zugelassener Feuerwerksraketen der Klasse F2 ergibt. Dieser bildet keinen starren Rahmen, sondern kann aufgrund einer begünstigenden Umgebungslage verringert werden.

Das von dieser Allgemeinverfügung angeordnete Abbrennverbot ist verhältnismäßig.

Es verfolgt einen legitimen Zweck, ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Brandgefahr im Geltungsbereich zu reduzieren.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet. Der verfolgte Zweck, der Schutz des Eigentums sowie der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung vor Brandgefahren, wird durch dieses Abbrennverbot gefördert.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich. Ein milderer, aber in der Wirkung zu dieser Allgemeinverfügung vergleichbar wirkungsvolles Mittel zur Abwehr der zuvor erläuterten Gefahren ist nicht ersichtlich.

Das konkrete Abbrennverbot ist angemessen, da der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nicht außer Verhältnis zum Schutz des Eigentums und der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung steht.

Sowohl das Eigentum als auch die körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung stellen sehr hochrangige Grundrechte dar. Die durch das Abbrennverbot betroffene allgemeine Handlungsfreiheit ist ebenfalls verfassungsrechtlich verankert,

weist aber gegenüber dem Eigentumsschutz und dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit einen abstrakt geringeren Stellenwert auf.

Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist angesichts der zeitlichen und räumlichen Begrenzung dieser Allgemeinverfügung lediglich geringfügig. Die Maßnahme beschränkt sich auf Feuerwerkskörper der Kategorie F2, sodass die weniger problematischen Feuerwerkskörper der Kategorie F1 ohne Weiteres abgebrannt werden dürfen. Der Umgang und insbesondere das Verwenden von Feuerwerkskörpern der weiteren Kategorien sind nur besonders fachkundigen Personen gestattet und damit grundsätzlich verboten. Anhaltspunkte dafür, dass Verstöße durch besonders berechnete Personenkreise begangen würden, haben sich nicht ergeben.

Diese Allgemeinverfügung beschränkt sich auf die Gefahrenspitzenzeiten. Sie gilt an den betroffenen Tagen 31.12.2025 und 01.01.2026 nur stundenweise. In räumlicher Hinsicht ist der Geltungsbereich auf öffentliche Flächen beschränkt, die den Gefahren-Schwerpunkt bilden.

Durch das konkrete Abbrennverbot erhöht sich der Schutz des Eigentums und der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung erheblich.

Die allgemeine Handlungsfreiheit hat in diesem begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zurückzutreten. Es besteht die Möglichkeit, außerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung dieser Tätigkeit nachzugehen. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

III. Begründung zu Nummer 3 – Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, (VwGO) angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt.

Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig aufgrund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen: Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, die durch unsachgemäßes Abbrennen von Feuerwerkskörpern ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Eigentum sowie Leben und Gesundheit anwesender Personen derart schwerwiegend sein, dass nicht

erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an einem Abbrennen der genannten Feuerwerkskörper im Geltungsbereich der Verfügung temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird das Abbrennen dieser Feuerwerkskörper auch nicht unzumutbar eingeschränkt, da es ausreichend Ausweichflächen im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen gibt, an denen das Abbrennen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gestattet ist. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die oben genannten Gefahren für Eigentum sowie Leib und Leben in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit an der Verhinderung von Gefahren überwiegt hier das private Aufschubinteresse Betroffener.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden einzulegen.

Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 46 Nummer 8 b oder Nummer 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Nummer 16 und Absatz 2 SprengG in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Bad Salzuflen, den 21.11.2025

Dirk Tolkemitt
Bürgermeister

